



Leitfaden „Urheberrecht in der Lehre“

WANN IST DAS URHEBERRECHT ZU BEACHTEN?1

1. WERKKATEGORIEN.....	3
A) TEXTE	3
B) BILDER.....	4
C) FILME	5
D) WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE DARSTELLUNGEN	6
E) MUSIK	6
F) COMPUTERPROGRAMME.....	7
G) DATENBANKEN	7
2. WERKE, DIE VON MEHREREN PERSONEN GESCHAFFEN WURDEN	7

BESTEHT DER SCHUTZ ZEITLICH NOCH?.....8

1. FILMWERKE.....	8
2. MUSIKKOMPOSITIONEN MIT TEXT:	9

WAS DARF ICH OHNE ERLAUBNIS DES URHEBERS FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN VERWENDEN?10

1. QUELLENANGABE	11
2. ZITATRECHT.....	11
3. VOLLSTÄNDIGE NUTZUNG VON ABBILDUNGEN, WERKEN GERINGEN UMFANGS UND BEITRÄGEN AUS WISSENSCHAFTLICHEN FACHZEITSCHRIFTEN UND VERGRIFFENEN WERKE.....	12
4. SONSTIGE WERKE BIS ZU 15 %.....	12
5. SONDERFALL MUSIKNOTEN	13

WAS DARF ICH, WENN DAS WERK MIT EINER CREATIVE COMMONS LIZENZ ONLINE GESTELLT IST?13

WAS MUSS BEACHTET WERDEN, WENN AUF BILDERN PERSONEN ZU SEHEN SIND?13

1. BILD DER ZEITGESCHICHTE.....	13
2. PERSONEN DIE NUR ALS BEIWERK ERSCHEINEN	14
3. VERBREITUNG DIENT DEM KÜNSTLERISCHEN INTERESSE	14

Urheberrecht in der Lehre

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie ein Bild, Text, Film, usw. (ohne Einwilligung) in Ihrem **Vortrag** oder Seminar verwenden oder auf **GRIPS** stellen dürfen, gibt Ihnen dieser Leitfaden eine Hilfestellung. Gehen Sie dabei in drei Schritten vor:

1. **Überprüfen Sie anhand dieses Skripts, [ob das Werk überhaupt urheberrechtlich geschützt ist.](#)**
2. **[Besteht der Schutz zeitlich noch?](#)**

Sollten Sie sich sicher sein, dass es sich um urheberrechtlich geschütztes Material handelt, können Sie gleich zum 3. Schritt springen:

3. **[Ist die Nutzung ohne Erlaubnis erlaubt?](#)**

Nur solange keine gesetzliche Erlaubnis vorliegt ist es notwendig, dass Sie die Einwilligung des Urhebers, der Urheberin oder einer anderen zuständigen Stelle einholen.

Wann ist das Urheberrecht zu beachten?

Das Urheberrecht braucht **keine Eintragung** in ein Register, wie es z.B. im Patent- und Markenrecht der Fall ist.

Das Urheberrecht ist immer dann zu beachten, wenn Sie ein **Werk** verwenden, das eine ***persönliche geistige Schöpfung einer anderen Person*** ist.

Stellen Sie sich immer die Frage, ob für die Werkerstellung eine ausreichende geistige Leistung notwendig wurde, die sog. Schwelle der **Schöpfungshöhe**. Legen Sie dafür keinen allzu strengen Maßstab an. Gehen Sie im Zweifel von urheberrechtlichem Schutz aus. Entscheidende Kriterien sind die **Individualität** und der bestehende **Gestaltungsspielraum** des Urhebers.

Beispiele:

1. Wird eine im Synthesizer **abgespeicherte** Tonfolge nur abgerufen, ist der Abrufende nicht Urheber, auch wenn die Tonfolge noch so komplex ist.¹ Dem Klick auf die Tonfolge kommt keine ausreichende geistige Leistung zu.

Werden aber mehrere dieser Tonfolgen kombiniert, kann dieses Musikstück urheberrechtlich geschützt sein.

¹ Schulze in Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 141.

2. Die **Frontalaufnahme** eines Fußballspiels ist kein Werk, weil nur „draufgehalten“ wird. Ordnet ein Regisseur verschiedene Aufnahmen in einer bestimmten Reihenfolge an, kann dadurch urheberrechtlicher Schutz entstehen.

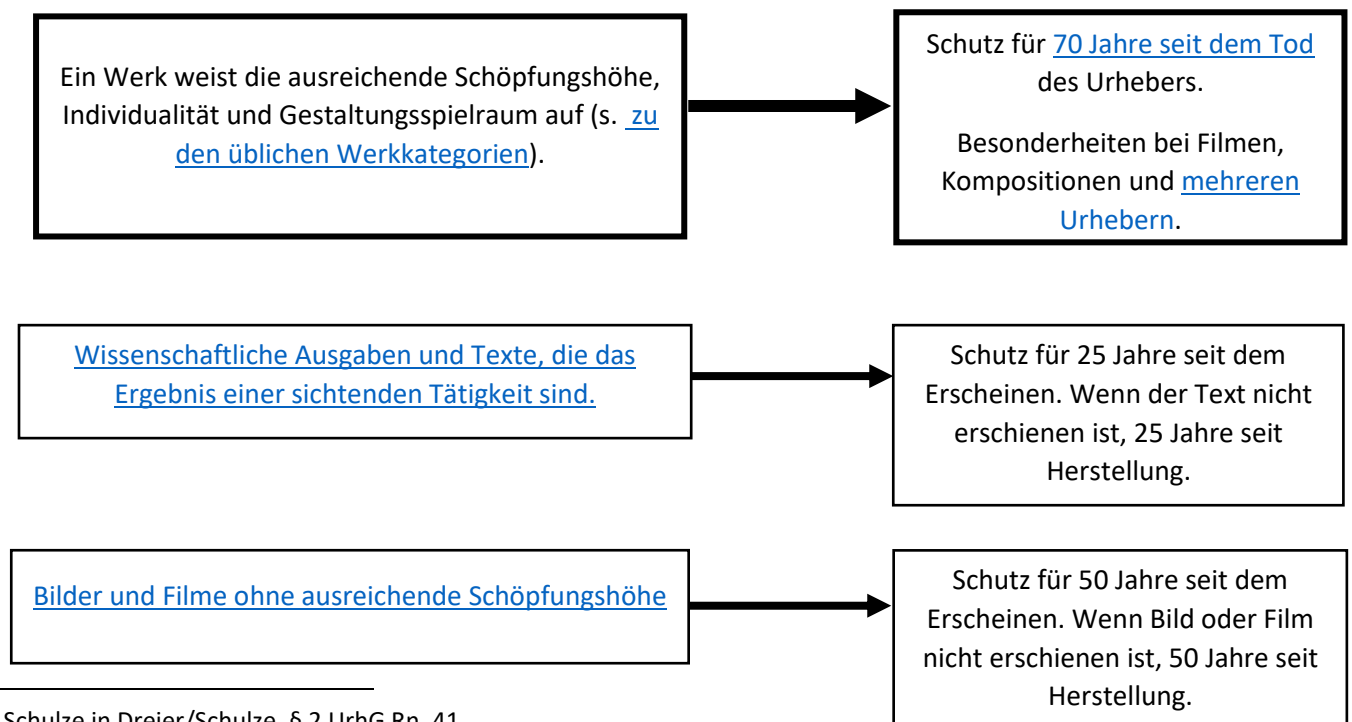
Geschützt wird **die Originalform** des Werkes und dessen **mögliche Darstellungsweisen**. Die Buchverfilmung greift also auch in das Urheberrecht des Autors an dem Buch ein.

Nicht geschützt werden **Ideen**, Zwecke oder Konzepte, die dem Werk **zugrunde liegen**, sondern eben nur das Werk selbst. Dafür gibt es auf dem Gebiet der Technik den Patentschutz. Stellen Sie sich also die Frage, ob Sie das Werk (den Film, die Textformulierung, das Bild) verwenden oder nur das was sich der Urheber **bei der Erstellung des Werkes gedacht** hat. Daraus folgt, dass auch wissenschaftliche Erkenntnisse und **Theorien schutzlos sind**. Sie gehören zum kulturellen Allgemeingut, sollen frei zugänglich bleiben und nicht monopolisiert werden.²

Beispiele: Wird in einem Buch eine Theorie dargestellt, kann zwar der konkrete Text urheberrechtlich geschützt sein. Gelingt es aber die Theorie z.B. mit anderen Argumenten darzustellen, besteht keine urheberrechtliche Relevanz. Der Name einer Theorie ist meistens nicht geschützt.

Das entbindet natürlich nicht davon die **wissenschaftlichen Standards** einzuhalten. **Amtliche Werke**, Gesetze, Verordnungen sowie amtliche Entscheidungen wie **Gerichtsurteile** sind urheberrechtlich **nicht** geschützt.³ (§ 5 UrhG). Achten Sie aber darauf, dass Entscheidungsanmerkungen oder Leitsätze einer Zeitschriftenredaktion sehr wohl schutzfähig sind.

Für einen ersten Überblick dient folgende Grafik:



² Schulze in Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 41.

³ § 5 UrhG.

1. Werkkategorien ([§ 2 UrhG](#))

Sollten Sie Fragen zu einer bestimmten Werkkategorie haben, finden Sie im Folgenden die wichtigsten Kriterien zu den an der Universität gebrauchten Werken:

a) Texte

Der **Inhalt wissenschaftlicher Arbeiten wird nicht geschützt**. Geschützt sein kann aber die **Auswahl** und **Anordnung** der wissenschaftlichen und technischen Inhalte.

Beispiel:

Wird in einer Doktorarbeit ein Thema besonders verständlich dargelegt und mit zahlreichen Beispielen versehen, kann diese konkrete Art der Darstellung des Themas geschützt sein.

Falls man für eine Arbeit dieses Thema in dieser Art darstellen möchte und in etwa dieselben Beispiele zu denselben Inhalten verwendet, muss das Urheberrecht des Autors beachtet werden.

Der urheberrechtliche Schutz ist davon bestimmt, wie stark sich die **Art** der Darstellung einem Fachkundigen **aufdrängt**.⁴

Beispiel:

Bei einer juristischen oder politikwissenschaftlichen Arbeit mit den historischen Bezügen zu beginnen ist häufig erforderlich aber auch nicht unbedingt individuell. Das kann gegen urheberrechtlichen Schutz sprechen. Dasselbe gilt bei typischen Gliederungen in anderen Fachbereichen, z.B. Einleitung, Methode, Ergebnisse und Diskussion im sozialwissenschaftlichen Fachbereich

Allein die **Verwendung der Fachsprache** genügt daher meistens **auch nicht**, sei sie noch unverständlich für den Laien. Eine Ausnahme besteht für Texte, die das **Ergebnis wissenschaftlich sichtender Arbeit** sind.⁵ ([§ 70 UrhG](#)). Das ist der Fall, wenn vorhandenes (Text)material verglichen, kritisch gesichtet, bewertet und geordnet wurde. Dieser Text wird **25 Jahre** ab dem Erscheinen, bzw. wenn der Text nicht erschienen ist, 25 Jahre ab der Herstellung geschützt. Die Ausgabe muss sich **wesentlich** von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte **unterscheiden**.

⁴ Schulze in Dreier/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 93.

⁵ § 70 UrhG.

Beispiel:

Die Herausgabe historischer Schriften oder Zeichnungen ist keine eigene schöpferische Leistung, weil kein neues Werk geschaffen wurde, sondern nur alte Werke sortiert und dargestellt werden. Um diese sammelnde Tätigkeit dennoch zu honorieren, wird die daraus entstehende Ausgabe geschützt.

Davon zu unterscheiden ist die **Verwendung literarischer Werke**. Hier besteht für den Autor meist ein derart großer Gestaltungsspielraum, dass **auch kürzeste Passagen urheberrechtlich geschützt** sind. Beachten Sie auch, dass **literarische Figuren** durch die besondere eigenschöpferische Kombination von ausgeprägten **Charaktereigenschaften** und besonderen äußeren Merkmalen als **unverwechselbare Persönlichkeit** Urheberrechtsschutz genießen.⁶

Beispiel:

Der Verkauf eines Pipi-Langstrumpf Kostüms ohne Einwilligung der Erben verletzt das Urheberrecht von Astrid Lindgren.⁷ Die Autorin hat die Wesenszüge und Lebensumstände derart unverwechselbar und detailliert beschrieben, dass diese Figur auch außerhalb der konkreten Formulierungen in den Texten selbstständig geschützt ist.

Dasselbe gilt für den Fall, dass man die Figuren, Beziehungsgeflechte und die Umgebung eines fremden Romans verwendet, um daraus eine eigene **Forterzählung** zu schreiben.⁸

b) Bilder

Bilder und Fotografien sind in den **allermeisten Fällen** urheberrechtlich **geschützt**. Ist ausreichende Individualität und Gestaltungsspielraum gegeben, greift der volle Urheberrechtsschutz mit einer Dauer von [70 Jahren seit dem Tod des Urhebers](#).

Unabhängig von der Schöpfungshöhe sind auch normale Knipsbilder, die in den **letzten 50 Jahren erschienen** oder falls sie nicht erschienen sind, in den letzten 50 Jahren hergestellt wurden urheberrechtlich geschützt.⁹

⁶ BGH GRUR 2014, 258 Rn. 29.

⁷ BGH GRUR 2014, 258.

⁸ BGH GRUR 1999, 984 – Laras Tochter.

⁹ Schulze in Dreier/Schulze, § 72 Rn. 9.

Auch wissenschaftliche Bilder, etwa eingefärbte MRT-Bilder unterfallen meistens diesem Schutz, dazu noch mehr [hier](#).

Nur die **Kopie** oder **Vergrößerung** selbst wird **nicht** geschützt. Hier ist nur der Schutz des Originals entscheidend.

Beispiel:

Wird eine Gemälde gescannt, kopiert oder ohne Bearbeitung abfotografiert, besteht an der Kopie kein Lichtbildschutz. Hier hat nur der Maler des ursprünglichen Gemäldes das Urheberrecht. Anders ist es, wenn Bilder oder Skulpturen, etwa bei Museumsfotografien, in Szene gesetzt werden. Hier hat zusätzlich die fotografierende Person ein Recht an ihren Fotos, unabhängig davon ob der Urheberrechtsschutz des Malers an dem Museumsstück schon abgelaufen ist.¹⁰

Sind auf den Bildern andere Personen abgebildet, ist deren [Recht am eigenen Bild zu beachten](#).

c) Filme

Filme sind im Allgemeinen auch unabhängig von ihrem Inhalt und ihrer Art urheberrechtlich geschützt. Darunter fallen auch Werbefilme, Youtube-Videos, Dokumentarfilme usw. Achten Sie aber gerade bei **Showformaten** darauf, dass das **Grundkonzept nicht schutzfähig** ist.

Beispiel:

Die Idee einer Fernsehshow – etwa berühmte Personen in einer bestimmten Situation zu interviewen – ist nicht geschützt. Nur durch zB. Kostüme, Musikstücke, Filmkulissen, kann die Show in *dieser Darstellung* urheberrechtlich geschützt sein. Eine andere, ähnliche Interviewsendung, die nicht diese Kennzeichen aufweist, verletzt das Urheberrecht nicht.

Auch die grafische Darstellung von **Computerspielen** wird wie ein Filmwerk geschützt.

Wie bei Bildern gilt, dass ein Film unabhängig von der Schöpfungshöhe **50 Jahre lang nach dem Erscheinen** oder falls er nicht erschienen ist, 50 Jahre nach der Herstellung geschützt ist.¹¹ ([§ 95 UrhG](#)).

Zu den [Besonderheiten bei der Schutzdauer von Filmwerken, s.u.](#)

¹⁰ BGH MMR 2019, 241.

¹¹ § 95 UrhG.

d) Wissenschaftliche und technische Darstellungen

Wissenschaftliche **Darstellungen** sind schutzfähig.¹² Geschützt wird aber **nur die Form** der Darstellung und **nicht der wissenschaftliche oder technische Inhalt**.¹³ Darunter fallen zB. Diagramme, Konstruktionszeichnungen, Karten, Baupläne, Modelle sowie mathematische, biologische und medizinische Modelldarstellungen.

Die **Voraussetzungen** für urheberrechtlichen Schutz sind sehr **niedrig**; urheberrechtlicher Schutz tritt also schnell ein. Jedoch **entfällt** der Schutz, wenn die Form der Darstellung bloß **durch technische Zwänge** entstanden ist.¹⁴ Stellen Sie sich also die Frage, ob der Urheber den Inhalt auch anders hätte darstellen können. Ebenfalls kein urheberrechtlicher Schutz liegt vor, soweit die Darstellung durch **formale Vorgaben** (z.B. DIN-Normen) so stark geprägt ist, dass kein ausreichender Spielraum für die Darstellung besteht.

Wichtig: Trotzdem werden solche Darstellungen meistens als **Lichtbilder geschützt** sein. Diese werden wie normale urheberrechtliche Werke geschützt. Lediglich die **Schutzdauer ist wesentlich geringer**. Der Schutz erlischt **50 Jahre nach dem Erscheinen** oder falls es nicht erschienen ist, 50 Jahre nach der Herstellung.

Beispiel: Ein **Röntgenbild** ist kein urheberrechtlich schutzfähiges Werk, weil die Darstellung technisch vorgegeben ist. Dennoch ist das Bild als Lichtbild geschützt.¹⁵

e) Musik

Von Menschen geschaffene Musikwerke werden urheberrechtlich geschützt. Die Art des eingesetzten **Instrumentes ist unerheblich**. Es wird auch **jede Art der Festlegung** von Musik geschützt, sei es in Form von Musiknoten oder anderer Tonträger.¹⁶ Für die erforderliche **Schöpfungshöhe** kommt es auf die oben genannten Kriterien der Individualität und des Gestaltungsspielraums an. **Einfachen Tonfolgen** oder Melodien, die sich **altbekannten Stilmitteln** bedienen fehlt typischerweise die Gestaltungshöhe. So können Werbejingles und auch Handyklingeltöne zwar urheberrechtlich geschützt sein.

¹² § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG.

¹³ Bullinger in Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 135.

¹⁴ Bullinger in Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 138.

¹⁵ Schulze in Dreier/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 6.

¹⁶ Schulze in Dreier/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 134.

Beispiel:

Der Melodie des „Ich liebe es“-Jingels von McDonalds wurde der urheberrechtliche Schutz aber abgesprochen.¹⁷

Bei einem Notensatz ist, die Vervielfältigung dieses Notensatzes, aber auch das öffentliche Vorspielen des Musikstücks vom Urheberrecht des Komponisten geschützt.

f) Computerprogramme (§ 69a UrhG)

Die **Voraussetzungen** für den Schutz von Computerprogrammen sind **noch geringer** als für andere Werkkategorien. Allein die **Individualität** des Programms ist entscheidend. Andere Kriterien, insbesondere qualitative oder ästhetische sind unerheblich.¹⁸ Nicht geschützt ist nur **was jeder Programmierer** auf die gleiche oder ähnliche Weise tun würde, die **bloße Übernahme fremder bereits bestehender** Programme oder Programmteile, sowie das, was sich aus der **Natur der Aufgabe** ergibt. Auf die Neuheit und den Umfang kommt es nicht an.¹⁹

Beispiel:

Möchte ein Lehrstuhl ein **Programm** verwenden, das von Studierenden **im Rahmen einer Abschlussarbeit** erstellt wurde, ist dessen Urheberrecht zu beachten. Bei der vollständigen Verwendung des Programmtextes ist dessen Einwilligung erforderlich.

g) Datenbanken²⁰ (§ 4, 87a ff. UrhG)

Eine Datenbank kann ebenfalls ein urheberrechtlich geschütztes Werk sein. Voraussetzungen dafür sind: **Systematische** oder **methodische Anordnung der Elemente**, sowie **Zugang** mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise. Des Weiteren müssen die Elemente auf einer bestimmten, nicht von sich aus vorgegebener Art verknüpft oder angeordnet sein. Telefonbücher oder Musikcharts sind deshalb keine Datenbankwerke.

Zu beachten ist, dass neben **demjenigen, der die Datenbank erstellt** hat, auch demjenigen, der die **Investition für die Herstellung erbracht hat** für 15 Jahre ein Recht an der Datenbank zusteht.

2. Werke, die von mehreren Personen geschaffen wurden²¹ (§ 8, 9 UrhG)

Entscheidend ist zunächst, ob sich die **Anteile** an dem Werk **gesondert verwerten lassen**; ist das nicht der Fall, sind alle Beteiligten **Miturheber** (Bsp: Bei einem Film die Beiträge des Regisseurs und

¹⁷ OLG München ZUM 2011, 928, 929.

¹⁸ § 69a Abs. 3 UrhG.

¹⁹ Dreier in Dreier/Schulze, § 69a UrhG, Rn. 27 f.

²⁰ §§ 4, 87a ff. UrhG.

²¹ §§ 8, 9 UrhG.

des Kameramanns). Eine **Änderung** des Werkes ist nur mit der Einwilligung aller Urheber möglich. Ausnahmen bestehen nur in ganz engen Bereichen. Eine **Verletzung** des Urheberrechts, kann aber jeder einzeln rügen. Die **Vergütung** steht den Miturhebern ihrer Mitwirkung anteilig zu.

Lassen sich die Teile gesondert verwerten, liegt eine **Werkverbindung** vor (Bsp.: Choreografie und Musik bei einem Ballettstück). Ist der einzelne Teil für sich also eine eigene geistige Schöpfung, steht dem Urheber das Urheberrecht und die **Verwertung seines Teils allein** zu. Die **Verwertung des verbundenen Werks** muss allerdings einheitlich, unter Zustimmung aller Urheber erfolgen.

Verwenden Sie also ein von mehreren Urhebern geschaffenes Werk und benötigen Sie dafür die Erlaubnis (s.u.), ist die Einwilligung aller Urheber erforderlich.

Im Rahmen des Lehrstuhlbetriebs stellt sich die Frage, ob wissenschaftliche oder studentische Mitarbeiter ebenfalls ein Urheberrecht an den Publikationen des Lehrstuhlinhabers haben können.

An **eigenen Publikationen** haben die jeweiligen Mitarbeiter – und nur sie – ein eigenes Urheberrecht.

Bei Gehilfentätigkeiten steht den Mitarbeitern meistens kein Urheberrecht zu. Darunter fällt etwa die Materialsammlung oder redaktionelle Korrektur.

Dieses **Problem stellt sich nicht**, wenn die Rechte bei einem **Verlag** liegen. Dieser ist im Regelfall auch derjenige, der die Lizenz über Werknutzungen erteilen muss.

Besteht der Schutz zeitlich noch?²² ([§ 64 ff. UrhG](#))

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei mehreren Urhebern (s.u.) ist der Tod des längslebenden Miturhebers entscheidend. Die 70 Jahre beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Der genaue Todestag spielt also keine Rolle.

Bei den folgenden Werkarten gibt es **Besonderheiten**, die häufig zu Schwierigkeiten führen können:

1. Filmwerke

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen:

- Hauptregisseur
- Urheber des Drehbuchs
- Urheber der Dialoge
- Komponist der Filmmusik

²² §§ 64 ff. UrhG

2. Musikkompositionen mit Text:

Wurde Musik und Text **eigens für die Musikkomposition geschaffen**, erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen:

- Verfasser des Textes
- Komponist

Beispiel:

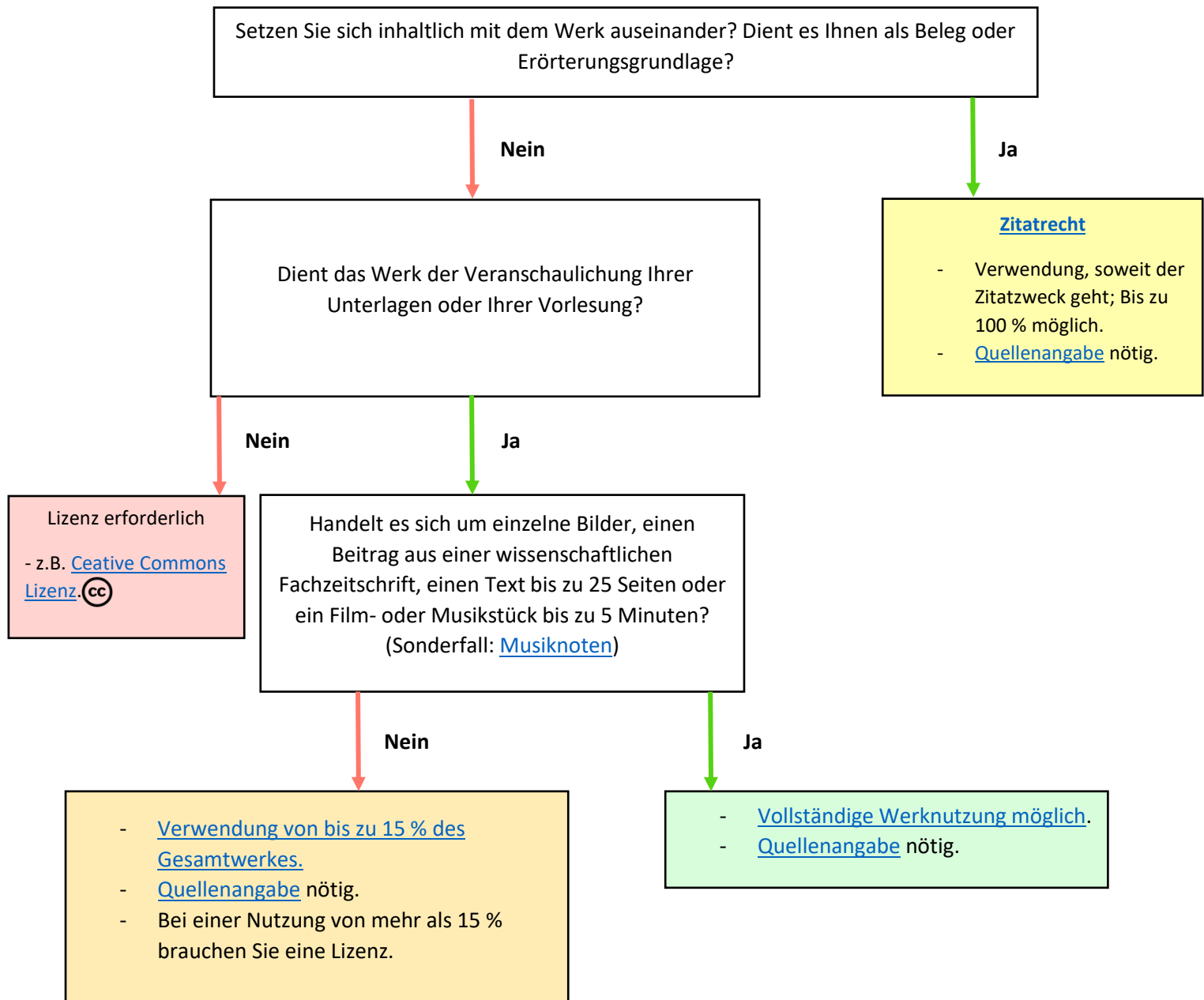
Das Urheberrecht der Erben von Richard Strauss, der am 08.09.1949 verstorben ist, an dessen Kompositionen erlosch mit Ablauf des 31.12.2019.

Anonymisierte und pseudonymisierte Werke: Ist die Identität des Urhebers nicht bekannt und auch nicht später offenbart worden, erlischt das Urheberrecht **70 Jahre nach der Veröffentlichung** oder der Herstellung falls das Werk nicht veröffentlicht wurde.

Was darf ich ohne Erlaubnis des Urhebers für Lehrveranstaltungen verwenden?

In einigen Fällen erlaubt das Gesetz die Nutzung von Werken ohne die Erlaubnis des Urhebers. Die für die Lehre wichtigsten Fälle sind im Folgenden aufgezählt.

Dazu folgende Grafik zur Erleichterung:



1. Quellenangabe (§ 63 UrhG)

Wichtig: Für alle hier genannten Fälle besteht eine **Verpflichtung zur deutlichen Quellenangabe**.²³

Der Leser oder Betrachter soll **eindeutig erkennen können**, welcher Werkteil welchem **Autor** zuzuordnen ist. Bei Büchern gehört dazu ebenfalls das **Erscheinungsjahr** und die jeweilige **Seite** oder **Randnummer**. Bei Sammelwerken, wie **Zeitschriften** oder **Festschriften** ist zusätzlich deren Name anzugeben. Bei Kunstwerken ist das **Schöpfungsjahr** und (falls bekannt) der **Aufstellungsort** anzugeben. Bei einer **Internetquelle** ist zusätzlich die **URL** anzugeben.²⁴

Die Quelle ist **deutlich** anzugeben; also am besten in unmittelbarer Nähe zum verwendeten Text oder Bild. Besondere Vorsicht ist bei Sammelquellenangaben etwa am Schluss einer Präsentation geboten. Diese können als Zusammenfassung verwendet werden, sollten aber die **einzelne Quellenangabe** am Werk **nicht ersetzen** auch wenn dadurch der optische Eindruck gestört werden kann.

Es besteht auch eine **Nachforschungspflicht**, z.B. den Namen des Urhebers zu finden.

Beispiel:

Ist der Urheber eines Fotos auf einer Internetseite nicht unter dem Foto genannt, ist es zumutbar etwa auf der Startseite, dem Impressum oder dem Fotoalbum nach dem Namen des Urhebers zu suchen.²⁵

2. Zitatrecht²⁶ (§ 51 UrhG)

Soweit Sie sich auf inhaltlicher Ebene mit einem Werk auseinandersetzen und es **nicht als Illustration** verwenden, bietet Ihnen das Zitatrecht die Möglichkeit ein Werk ohne Erlaubnis des Urhebers zu verwenden, also z. B. einen Text zu kopieren oder ein Lied beziehungsweise Film abzuspielen. Das zitierte Werk muss dabei **eindeutig als fremdes Werk gekennzeichnet** werden, und einen **Zitatzweck** erfüllen. Das Zitat darf somit nur soweit verwendet werden, als dass es eine **Belegfunktion** erfüllt bzw. oder als **Erörterungsgrundlage** für die eigenen Ausführungen dient.²⁷

Beispiel:

Die **bloße Kopie** eines Zeitungsartikels in ein Skript oder eine Präsentation dafür, dass die Studierenden ihn sich durchlesen und darüber diskutieren können, stellt kein

²³ Wiebe in Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 63 UrhG, Rn. 1.

²⁴ Schulze in Dreier/Schulze, UrhG, § 63, Rn. 12.

²⁵ BGH GRUR 2019, 813, Rn. 68.

²⁶ § 51 UrhG.

²⁷ Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 51, Rn. 3.

Zitat dar. **Anders** ist es, wenn eine gehaltvolle inhaltliche Kritik oder Kommentierung des Artikels in der Veranstaltung selbst oder dem Skript erfolgt.

Sollten Ihre Ausführungen nur dadurch verständlich werden, dass Sie das **gesamte Werk** vorlesen oder vorspielen, kann das zulässig sein (sog. wissenschaftliches Großzitat). Entscheidend ist aber, dass Sie sich auf das für Ihre Auseinandersetzung **erforderliche Maß** zu beschränken.

Verfolgen Sie keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Werk, sondern wollen Sie vielmehr Ihre Lehrunterlagen durch andere Werke **veranschaulichen**, oder diese als **Vertiefung des Stoffes** anbieten ist der urheberrechtliche Maßstab ein anderer:

3. Vollständige Nutzung von Abbildungen, Werken geringen Umfangs und Beiträgen aus wissenschaftlichen Fachzeitschriften und vergriffenen Werke.²⁸ (§ 60a Abs. 2 UrhG)

Werke geringen Umfangs sind Texte von bis zu **25 Seiten** sowie Musik- und Filmstücke von bis zu **5 Minuten**. Des Weiteren können **Bilder**, Beiträge aus derselben wissenschaftlichen Fachzeitschrift und vergriffene Werke **vollständig** in Lehrmaterialien verwenden und auf GRIPS hochladen. Achten Sie darauf, die Werke **nicht auf anderen, unbeschränkt öffentlichen Plattformen**, zugänglich zu machen. Des Weiteren dürfen mit der Werknutzung **keine kommerziellen Interessen** verfolgt werden.

Beachten Sie zudem, dass **Beiträge aus sonstigen Zeitschriften**, wie z.B. Tageszeitungen oder Wochenmagazinen **nicht** vollständig nutzbar sind, sondern nur bis zu einer Grenze von 15 %, s.u.

Ein Werk ist vergriffen, wenn es **nicht mehr lieferbar** ist. Es ist nicht klar, ob es darauf ankommt, dass ein Werk noch über ausländische Verlage oder den antiquarischen Handel erhältlich ist. Es ist daher zu empfehlen eine gewissenhafte Internetrecherche durchzuführen, um sich so zu vergewissern, dass das Werk nicht mehr über den allgemeinen Vertriebsweg, sondern allenfalls noch zu erschwerten Bedingungen lieferbar ist. Ein Anhaltspunkt dafür ist das [Verzeichnis lieferbarer Bücher \(VLB\)](#).

4. Sonstige Werke bis zu 15 %²⁹ (§ 60a Abs. 1 UrhG)

Alle anderen Werke können für die Lehre bis zu einem Umfang von **15 %** verwendet werden. Die **Bezugsgröße** ist bei Büchern der Gesamtumfang einschließlich Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis und Namens- sowie Sachregister.³⁰ Dementsprechend kommt es bei Filmen auch auf die Gesamtlänge bis zum Ende des Abspanns an.

²⁸ § 60a Abs. 2 UrhG.

²⁹ § 60a Abs. 1 UrhG.

³⁰ Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, § 60a, Rn. 8.

5. Sonderfall Musiknoten³¹ (§ 60a Abs. 3 lit. c UrhG)

Musiknoten werden vom Gesetz besonders geschützt. Diese dürfen im Gegensatz zu anderen Werken **nicht für den Unterricht kopiert oder sonst vervielfältigt** werden, sondern nur für die eigene Forschung (s. dazu den Leitfaden „Urheberrecht in der Forschung“).

Das **digitale** Verwenden in einer **Präsentation** oder das Hochladen auf **GRIPS** ist dennoch **zulässig**. Musiknoten von bis zu **6 Seiten** dürfen **vollständig** verwendet werden. Umfangreichere Notensätze nur bis zu einem Umfang von 15 %.

Unabhängig davon dürfen Notenhefte von den Eigentümern verliehen werden.

Was darf ich, wenn das Werk mit einer Creative Commons Lizenz online gestellt ist?

Werke, die mit einer Creative Commons Lizenz online gestellt sind, lassen sich an folgendem Symbol erkennen: 

Die Lizenz zeichnet sich dadurch aus, dass die Werke unter den durch **Symbole standardisierten Bedingungen ohne weitere Erlaubnis** verwendet werden dürfen. Was die verschiedenen Symbole und Ihre Kombinationen bedeuten, finden Sie [hier](#). Stets erforderlich ist die Namensnennung des Urhebers.

Was muss beachtet werden, wenn auf Bildern Personen zu sehen sind? (§ 22, 23 Kunsturhebergesetz)

Fotografierte Personen haben ein Recht am eigenen Bild. Daraus folgt, dass diese Bilder nur mit deren **ausdrücklicher Einwilligung** verbreitet und veröffentlicht werden dürfen. Dieses Recht besteht bis zum Ablauf von **10 Jahren nach dem Tod**.

Beachten Sie, dass bei **Minderjährigen** die Einwilligung der **Eltern und des Kindes** erforderlich ist.

Davon gibt es folgende **Ausnahmen**:

1. Bild der Zeitgeschichte

Wenn dem Bild ein Informationswert zukommt oder der Abgebildete einen hohen Bekanntheitsgrad hat, ist die Einwilligung nicht erforderlich.

Politiker oder Repräsentanten der Wirtschaft müssen nicht um Erlaubnis gefragt werden, insbesondere wenn sie in offizieller Funktion fotografiert werden. Dasselbe gilt für **Prominente**, wenn sie öffentlich auftreten. Bei Privataufnahmen kommt es immer darauf an,

³¹ § 60a Abs. 3 lit. c.

wie erheblich der Eingriff in die Privatsphäre bzw. wie stark das öffentliche Interesse an dem Bild ist.

Auch Bilder von **Unglücksfällen** oder **Naturkatastrophen** können hierunter fallen. Wenn aber Opfer dieser Ereignisse gezeigt werden, ist wiederum auf die konkrete Darstellung der Person zu achten.

2. Personen die nur als Beiwerk erscheinen

Werden **Landschaften** oder **Gebäude** fotografiert muss nicht um die Erlaubnis der abgebildeten Personen gefragt werden, wenn sich der Charakter des Bildes ohne die abgebildeten Personen nicht verändern würde.³²

3. Versammlungen

Bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Veranstaltungen müssen die darauf abgebildeten Menschen ebenfalls **nicht um Erlaubnis** gefragt werden.

4. Verbreitung dient dem künstlerischen Interesse

Soweit ein Bild mit einer Person aus künstlerischem Interesse verbreitet wird, etwa auf einer Kunstausstellung, ist dafür ebenfalls keine Einwilligung erforderlich. Im Rahmen der wissenschaftlichen Verbreitung ist allerdings zu empfehlen, die Einwilligung einzuholen.

³² Fricke in Wandtke/Bullinger, § 23 KUG Rn. 38.